

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00022

vom 31. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2016.00022

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00022 du 31 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00022 del 31 maggio 2016

Erwägungen

E. 0

13.00043 in Abänderung des Anfechtungsgegenstandes in reduzierter Höhe zu Schadenersatz verpflichtet wurde, da die Solidarität – mangels vollständiger Aktenvorlage durch die Beschwerdegegnerin in der irrigen Meinung, das Einspracheverfahren gegenüber der Beschwerdeführerin sei rechtskräftig abgeschlossen – sich einzig auf die Haftungsmodalitäten des mit diesem Urteil verpflichteten Beschwerdeführers bezieht, da der im Prozess AK.2013.00043 zu beurteilende Anfechtungsgegenstand einzig den zu Schadenersatz verpflichteten Beschwerdeführer betraf, die Beschwerdeführerin nicht Adressatin dieses Einspracheentscheides gewesen ist und eine Ausdehnung des Verfahrens auf eine vom angefochtenen Einspracheentscheid nicht direkt Betroffene vom Gericht in keiner Weise in Erwägung gezogen oder im Dispositiv festgehalten wurde, da die Beiladung grundsätzlich keine dahingehende Rechtswirkung entfalten kann, dass die beige ladene Person mit dem zu fällenden Urteil zu einer Leistung verpflichtet werden kann (BGE 130 V 501 E. 1.2 f.), dass das Gericht bereits mit Beschluss vom 28. Oktober 2015 in Prozess Nr.

AK.2013.00043 auf diesen Umstand hingewiesen und erläutert hat, dass, so weit in Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils vom 29. September 2015 festgehalten werde, der Beschwerdeführer habe in solidarischer Haftung mit der Beigeladenen Schadenersatz zu bezahlen, dies nicht bedeute, diese werde mit dem Urteil zu einer Leistung verpflichtet, dass demnach über die allfällige Schadenersatzpflicht der Beschwerdeführerin

noch nicht rechtskräftig materiell entschieden ist, womit die Beschwerdegegnerin mit dieser Begründung keinen Abschreibungsentscheid wegen Gegenstandslosigkeit erlassen durfte, dass die Beschwerde somit - wegen der klaren Ausgangslage ohne Anhörung der Gegenpartei - gutzuheissen und

die Sache an die Beschwerdegegnerin zurück zu weisen ist, damit sie über die Schadenersatzpflicht der Beschwerdeführerin in materieller Hinsicht einen Einspracheentscheid erlässt,

dass bei diesem Verfahrensausgang die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat (vgl. BGE 137 V 57 E. 2).

E. 1

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid

vom 20. April 2016 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen, damit sie die Einsprache materiell prüfe und einen neuen Einspracheentscheid erlässt.

E. 2

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage des Doppels von Urk. 1 und einer Kopie von Urk. 2 - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 5

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.